

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)	Bauantrag vom 12.02.2020
------------------------------------	-----------------------------

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg-Riedböhringen, Alemannenstraße 48, Flst. Nr. 3038/8**

erteilt.

nicht erteilt.

Begründung sh. Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Stellplätze

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt

nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.

78176 Blumberg

Flst. Nr. 3038/6,3038/13

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:
Errichtung einer Werbeanlage
an der Fassade

Planverfasser:
Keller Bauplanung,
Markus Keller, Dipl.-Ing. (FH)
Otto-Efferenn-Straße 24
78176 Blumberg



Datum, Unterschrift

Anlage zum Bauantrag

Errichtung einer Werbeanlage an der Fassade Alemannenstraße 48, 78176 Blumberg-Riedböhringen

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbezentrum Blumberg B 27“.

Entsprechend den örtlichen Bauvorschriften dürfen Werbeanlagen je Gebäudeseite eine maximale Fläche von 10,00 m² nicht überschreiten.

Aus Gründen der „Sicherheit und Leichtigkeit“ des Verkehrs auf der B 27 dürfen Werbeanlagen, welche mit Sichtbeziehung zur Bundesstraße 27 geplant sind, nicht leuchten bzw. nicht beleuchtet werden.

Die vorliegende Planung sieht die Errichtung einer Werbeanlage in Form eines Displays mit den Maßen 4,50 x 2,50 m (11,25 m²) auf der Nord-West Seite des bestehenden Betriebsgebäudes vor. Für die Überschreitung der maximal zulässigen Fläche einer Werbeanlage (zulässig 10,00 m², geplant 11,25 m²) ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbezentrum Blumberg B 27“ erforderlich, welche vom Bauherrn beantragt wird.

Da es sich bei einer Werbeanlage in Form eines Displays um eine beleuchtete Werbeanlage handelt, ist hierfür ebenfalls eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbezentrum Blumberg B 27“ erforderlich, welche vom Bauherrn ebenfalls beantragt wird.

Aus der Sicht der Verwaltung kann den erforderlichen Befreiungen

a) für die Überschreitung der max. zulässigen Fläche der Werbeanlage um ca. 1,25 m²

und

b) für die Errichtung einer beleuchteten Werbeanlage in Form eines Displays

erteilt werden, sofern seitens der Straßenbauverwaltung im Hinblick auf die Sichtbeziehung zur Bundesstraße 27 keine Einwendungen erhoben werden.